



# Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der  
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 24 Freitag, den 17.06.2022

## Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2022, um 17.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 16.05.2022
2. Bekanntgaben
- 2.1. Neue Öffnungszeiten des Rathauses ab 1. Juli 2022
3. Nachträglich Eingegangenes

### Nichtöffentliche Sitzung

## Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Donauwörth (Bibliothekssatzung)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24. Abs. 1 Nr. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 795, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Bibliothekssatzung:

### § 1 Status und Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Donauwörth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donauwörth Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und stellt Medien zur Ausleihe bereit.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

(3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Donauwörth und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

(4) Entgelte für besondere Leistungen, sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über ein Formblatt erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Benutzerausweis**

(1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek Donauwörth, ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/Benutzerin bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und Übergabe der auszuleihenden Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.

(3) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Ausgeliehene Medien können auf Antrag des Benutzers vorbestellt werden. Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

(6) Die Stadtbibliothek Donauwörth behält sich vor, die Leihfrist für Teile des Bestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen, oder entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Bei Nichteinhaltung der Leihfrist wird automatisch das Mahnverfahren in Gang gesetzt. (s. § 8, Abs. 1)

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für DVDs oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr / Fernleihe**

(1) Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen Gebühr über die Fernleihe, nach den hierfür geltenden Best-

immungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die entsprechenden Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten dann zusätzlich.

- (2) Die Stadtbibliothek Donauwörth kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen.

## **§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Mahngebühr zu entrichten, sobald eine schriftliche Mahnung erfolgte.

- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

- (6) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (7) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet, WLAN und Hardware**

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden. Die Nutzung des Internet ist kostenfrei. Für die Nutzung bzw. Entleihe von Hardware kann ein Pfand erhoben werden.

- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer

- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Dritten
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

(6) Die Stadtbibliothek Donauwörth kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

## **§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

(1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Essen und Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.

(3) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht erlaubt.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Donauwörth**

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunal-Abgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende **G e b ü h r e n s a t z u n g**:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Donauwörth erhebt die Stadt Donauwörth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek Donauwörth beansprucht.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

### § 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) **Leserausweis** € 1,00

(2) **Ersatzausweis** € 2,50

(3) **Jahreskarten (gültig vom Tag der Ausstellung an)**

Für Kinder bis einschließlich 10 Jahren besteht Gebührenfreiheit!

Kinder und Jugendliche von 11 bis 15 Jahren € 5,00

Jugendliche von 15 bis 18 Jahren sowie  
Ermäßigte: Schüler, Studenten, Auszubildende,  
Schwerbehinderte, mit Sozialnachweis, Ehrenamtskarte,  
DonauwörthPLUS € 8,00

Erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) € 20,00

Familien € 25,00

(4) **Einzelausleihe** pro Medium € 0,50

(5) **Mahngebühren**

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen Mahngebühren an, die jeweils durch ein entsprechendes Mahnschreiben angekündigt werden.

- |            |   |       |
|------------|---|-------|
| 1. Mahnung | € | 2,50  |
| 2. Mahnung | € | 3,50  |
| 3. Mahnung | € | 7,00  |
| 4. Mahnung | € | 10,00 |

Nach der 4. Mahnung erfolgt die Inrechnungstellung der Medien.

Diese Regelung gilt auch für Medien, die über die Fernleihe entliehen wurden.

(6) **Fernleihgebühren**

- |                         |   |      |
|-------------------------|---|------|
| pro Medium regional     | € | 2,00 |
| pro Medium überregional | € | 3,50 |
| je Aufsatzbestellung    | € | 1,00 |

(7) **Ersatzgebühren**

Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien oder Einzelteilen von Spielen: war das Medium höchstens drei Jahre alt, so muss dieses komplett ersetzt werden.

Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verlorengegangenen Mediums (§ 9 Abs. 7 der Bibliothekssatzung) wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

**Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende**

## **6. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Werner-Egk-Musikschule vom 20.01.2004**

### § 1

**§ 4 (2) Gebührensätze** wird wie folgt neu gefasst:

a) Elementarfächer:

Musikalische Früherziehung 60 bzw. 45 Min./Woche	246,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 bzw. 45 Min./Woche	246,00 €
Musikgarten (Halbjahreskurse) 45 Min./Woche	102,00 €

b) Instrumental- und Vokalfächer:

Einzelunterricht 30 Min./Woche	731,00 €
Einzelunterricht 45 Min./Woche	1051,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche Klavier	789,00 €
Einzelunterricht 45 Min./Woche Klavier	1135,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche	450,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche Klavier	479,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche	611,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche Klavier	648,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 45 Min./Woche	479,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler 45 Min./Woche	365,00 €

c) Orchester-, Ensemble- und Ergänzungsfächer:

(variable Unterrichtszeit)

Orchesterbelegung (Streich-, Jugendorchester)

bei Hauptfachbelegung im Orchesterinstrument

kostenlos

ohne Hauptfachbelegung

52,00 €

Ensemblefach mit Hauptfach

40,00 €

Ensemblefach ohne Hauptfach

115,00 €

d) Vorbereitungskurse auf die D- bzw. FLP-Prüfungen

Unterrichtsteilnehmer

15,00 €

externe Teilnehmer

25,00 €

e) Anmeldegebühr bei erstmaliger Anmeldung

10,00 €

### § 2

## **§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge** erhält folgende Neufassung:

### **(1) Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Werner-Egk-Musikschule, so gelten folgende Gebührensätze:

- a) erstes Kind 100 %
- b) zweites Kind 75 %
- c) ab drittem Kind 50 %

### **(2) Mehrfächerermäßigung**

Besucht ein Kind mehrere Instrumental- bzw. Vokalfächer, so wird das jeweils günstigere Fach wie folgt ermäßigt:

- a) 2. Unterrichtsfach 20 %
- b) 3. und weitere Fächer 30 %.

Sollten die Leistungen des Schülers/der Schülerin nach Ablauf der ersten drei Unterrichtsmonate im Zweit-/Dritt-Instrument nach Feststellung des Schulleiters zu beanstanden sein, kann eine Weitergewährung ab diesem Zeitpunkt aberkannt werden

### **(3) Hauptfächerermäßigung für die Teilnehmer der Orchester**

Schüler, die zusätzlich zum Hauptfach an der Jugendkapelle oder dem Streich-Orchester teilnehmen, erhalten auf die Gebühr des Hauptfaches eine Ermäßigung von 20 % für die Dauer des parallelen Unterrichts.

(4) Die Ermäßigung nach (1), (2) und (3) erhalten Schüler/-innen bis zum 25. Lebensjahr, vorausgesetzt sie befinden sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf). Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

(5) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.

(6) **Sozialermäßigung** kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall durch Oberbürgermeister oder Haupt- und Finanzausschuss entschieden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

### **(7) Erwachsenenzuschlag**

Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöhen sich bei Belegung eines Instrumental- bzw. Vokalfaches die unter § 4 b) genannten Gebührensätze um 189,00 Euro pro Schuljahr. Ausgenommen von diesem Zuschlag bleiben Unterrichtsteilnehmer, die sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf) befinden, längstens aber bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres. Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

## **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden § 1 und § 2 der 5. Änderungssatzung vom 16.04.2019 außer Kraft gesetzt.

**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

## **Fälligkeit der Grundsteuer bei jährlicher Zahlungsweise**

Sofern Sie Antrag auf jährliche Zahlungsweise der **Grundsteuer** gestellt haben, ist diese zum **01.07.2022** fällig. Sollten Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

**Sparkasse Donauwörth:** **IBAN: DE34722501600190001065**  
**BIC: BYLADEM1DON**

**Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:** **IBAN: DE44722901000003200140**  
**BIC: GENODEF1DON**

## **Jagdgenossenschaft Zirgesheim**

Am Freitag, 1. Juli 2022, findet um 19.00 Uhr im Gut Lederstatt, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zirgesheim statt.

### **Tagesordnung:**

Eröffnung und Begrüßung  
Bericht des Jagdvorstehers  
Bericht des Kassiers  
Entlastung der Vorstandschaft  
Auszahlung Jagdpacht  
Wünsche und Anträge

Vor der Jahreshauptversammlung besteht das Angebot an einer Golfplatzbesichtigung/-runde mit Probeschlägen teilzunehmen.

Beginn ist um 18 Uhr.

Im Anschluss zur Jahreshauptversammlung findet das Jagdessen statt, alle Jagdgenossen sind mit Partner/-innen eingeladen.

Zur besseren Planung wird um Anmeldung bis zum 28.06.2022 beim Jagdvorsteher oder Jagdpächter gebeten.

Zur Auszahlung des Jagdpachtes werden alle Jagdgenossen (<1ha) gebeten, eine Bankverbindung bis zum 01.10.2022 mitzuteilen an:

Kundinger Stephan ([stephan.kundinger78@web.de](mailto:stephan.kundinger78@web.de))

Schiffelholz Anton jun. ([schiffelholz@t-online.de](mailto:schiffelholz@t-online.de))

Die Auszahlung erfolgt zum Jahreswechsel 22/23.

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Hermann Praßler  
Jagdvorsteher

### **Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse**

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse [feedback@donauwoerth.de](mailto:feedback@donauwoerth.de). Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**